



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 h, G 6 h

Genehmigung vom 02. Okt. 2012

Quellfassung Widen. Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Bauma
Betroffene/r	- Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma - Wasserversorgungs-Genossenschaft Widen, Herrn Sandro Beer, Präsident, Widen 2, 8494 Bauma
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassung Widen (Nr. 8894-811) 1:1'000 vom 17. November 2010 - Schutzzonenreglement Quellfassung Widen vom 17. November 2010

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. September 2012 reichte die Gemeinde Bauma die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassung Widen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Widen, Bauma, zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 585/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Widen genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Widen erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2010.3638) vom 30. Oktober 2010 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 31. Januar 2011 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 6. Juni 2012 hob der Gemeinderat Bauma den alten Festsetzungsbeschluss vom 27. September 1978 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom

29. August 2012 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Widen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bauma. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG explizit erwähnt. Die Quellfassung Weidli gehört zur Zeit der Wasserversorgungs-Genossenschaft Widen. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Widen wird per 31. Dezember 2012 aufgelöst und in das Wasserwerk Bauma integriert. Die Gemeinde Bauma ist deshalb einzuladen, der Baudirektion ein Konzessionsgesuch für die Quellfassung Weidli nach dem 1. Januar 2013 einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 585/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Schönenberg-Widen wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bauma vom 6. Juni 2012 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassung Widen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Bauma wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- IV. Die Ingesa Oberland AG, Wetzikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- V. Die Gemeinde Bauma wird eingeladen, nach dem 1. Januar 2013 der Baudirektion, Walchertor, Postfach, 8090 Zürich, ein Konzessionsgesuch für die Quelfassung Weidli einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Widen, Herrn Sandro Beer, Präsident, Widen 2, 8494 Bauma

– Staatsgebühr :	Fr.	512.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	608.--	

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

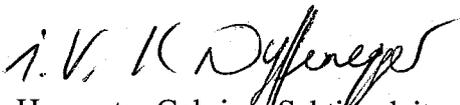
Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bauma, Dorfstrasse 42, Postfach 122, 8494 Bauma),
Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Widen (Nr. 8894-811) 1:1'000 vom 17. November 2010
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Widen vom 17. November 2010
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bauma
- b) Wasserversorgungs-Genossenschaft Widen, Herrn Sandro Beer, Präsident, Widen 2, 8494 Bauma, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Widen (Nr. 8894-811) 1:1'000 vom 17. November 2010
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Widen vom 17. November 2010
- c) Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Widen (Nr. 8894-811) 1:1'000 vom 17. November 2010
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Widen vom 17. November 2010
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Widen (Nr. 8894-811) 1:1'000 vom 17. November 2010
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Widen vom 17. November 2010
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung,
Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Widen (Nr. 8894-811) 1:1'000 vom 17. November 2010
 - Schutzzonenreglement Quellfassung Widen vom 17. November 2010
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Hanspeter Gehring, Sektionsleiter